

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE KINDERGÄRTEN DER DIAKONIE BILDUNG**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Bildungs- und Erziehungskooperation .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Vertragsbeginn.....</b>	<b>3</b>
<b>4 Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten.....</b>	<b>4</b>
<b>5. Förderung durch die Stadt Wien .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Öffnungszeiten/Schließtage.....</b>	<b>7</b>
<b>7. Betreuungsmodelle im Kindergarten .....</b>	<b>8</b>
<b>8. Aufsichtspflicht.....</b>	<b>8</b>
<b>9. Abholberechtigte .....</b>	<b>9</b>
<b>10. Erkrankung bzw. Verdacht auf Erkrankung eines Kindes.....</b>	<b>9</b>
<b>11. Beendigung des Betreuungsvertrages .....</b>	<b>10</b>
<b>12. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>

Stand Oktober 2024

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Sofern diesen Änderungen nicht binnen 4 Wochen widersprochen wird, gelten sie als akzeptiert. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch unserer Webseite [www.bildung.diakonie.at](http://www.bildung.diakonie.at)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit der Diakonie-Bildung gemeinnützige GmbH (FN 321168g), Steinergerasse 3/12, 1170 Wien, als Betreiber des Kindergartens, folgend DIAKONIE genannt, vertreten durch die Einrichtungsleitungen des Kindergartens, geschlossenen Aufnahmeverträge. Inhalte, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen bzw. von diesen abweichen, müssen gegebenenfalls zwischen den Obsorgeberechtigten und der DIAKONIE schriftlich vereinbart werden.
- 1.2. Mit der Unterfertigung des Aufnahmevertrages erklärt der:die unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass er:sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle Änderungen der maßgeblichen Daten (z. B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Nachweis der Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Notfallkontaktpersonen, abholberechtigte Personen) unverzüglich der Leitung des Kindergartens bekannt geben werden. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe der Änderung gilt gegenüber der DIAKONIE das zuletzt Bekanntgegebene. Änderungen der Obsorge sind amtlich bestätigt nachzuweisen (z.B. durch Vorlage der gerichtlichen Obsorgeregelung). Sämtliche Handlungen der DIAKONIE basieren auf dieser Information. Sofern der Aufnahmevertrag von beiden Obsorgeberechtigten unterschrieben wurde, sind für eine gültige Kündigung auch beide Unterschriften notwendig.
- 1.3. Die Bildungs- und Betreuungsarbeit in den Kindergärten der DIAKONIE erfolgt nach dem Wiener Kindergartenengesetz, der Wiener Kindergartenverordnung, den Grundsätzen des Wiener Bildungsplanes, dem bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan, den gesetzlich vorgeschriebenen Grundlagen-dokumenten (wie z.B. Werte- und Orientierungsleitfaden, Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in Schule, vertiefende Ausführungen zum bundesländerübergreifenden BRP – Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen etc.) und den pädagogischen Standards der DIAKONIE im Einklang mit dem evangelischen Profil. Weiters bedient sich jeder Kindergarten eines pädagogischen Konzepts, welches jederzeit eingesehen werden kann.
- 1.4. Letztes Kindergartenjahr: Kinder im letzten Kindergartenjahr sind gesetzlich verpflichtet, den Kindergarten an mindesten 4 Wochentagen zu mindestens 20 Wochenstunden, mit Ausnahme der Schließtage, zu besuchen. Details bzw. Ausnahmen dazu siehe im Gesetz über die verpflichtende frühe Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen (Wiener Frühförderungsgesetz).  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000262>
- 1.5. Die Obsorgeberechtigten haben die Räumlichkeiten und die Ausstattung des Kindergartens besichtigt und erklären sich ausdrücklich mit deren Zustand und Beschaffenheit einverstanden. Die DIAKONIE behält sich vor, die Ausstattung zum Zwecke der Qualitätssicherung zu verändern.
- 1.6. Sollte aus gesundheitlichen und anderen individuellen Gründen ein besonderer Bedarf in der Betreuung des Kindes in der Einrichtung bestehen, muss dies vor der Aufnahme des Kindes der Leitung zur Kenntnis gebracht werden, damit die Umsetzbarkeit im Kindergarten überprüft werden kann.
- 1.7. Wertgegenstände dürfen von den Kindern nicht in den Kindergarten mitgebracht werden. Die DIAKONIE haftet ausschließlich für Vermögensschäden an dennoch eingebrachten Wertgegenständen, die eine Person für die die DIAKONIE einzustehen hat, vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht hat.
- 1.8. In den Einrichtungen der DIAKONIE ist das Aufzeichnen des Betreuungsalltags sowohl in Audio- als auch Videoformat nicht gestattet. Bei der Verwendung von diversen Tracking-Devices (Airtags etc.) ist die Einrichtungsleitung zu informieren.
- 1.9. Derzeit wird eine Eltern-App entwickelt, über die zukünftig die organisatorische Kommunikation zwischen Pädagog:in bzw. Einrichtungsleitung und den jeweiligen Obsorgeberechtigten erfolgt. Diese Anwendung (App) ermöglicht es, auf schnellem Weg allgemeine Informationen (z. B. Termine, Terminverschiebungen, Regelungen, Neuigkeiten) zu übermitteln.

Gespräche über das Kind, wie z. B. das Elternerstgespräch oder Entwicklungsgespräche, finden unverändert persönlich statt. Alle Änderungen den Vertrag betreffend können nicht über die zusätzlichen Kommunikationsmöglichkeiten in der App erfolgen.

Die App kann auf jedem mobilen Endgerät oder Computer verwendet werden. Andere Obsorgeberechtigte haben keinen Einblick in die Kommunikation zwischen der Familie und dem Kindergarten.

Sollte diese Art der Kommunikation nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Einrichtungsleitung. Die Obsorgeberechtigten stimmen der Nutzung dieser App ausdrücklich zu.

- 1.10. Die DIAKONIE, deren Organe, die Einrichtungsleitungen sowie die Betreuungspersonen sind gemäß § 8 Abs. 3 des Wiener Kindergartengesetzes verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindes Meldung bei der zuständigen Behörde zu machen.
- 1.11. Für die Standorte, bei denen die Möglichkeit besteht, Kinderwagen abzustellen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass diese vorrangig für Familien mit Kindern unter 3 Jahren vorgesehen sind. Der Kinderwagenabstellplatz stellt lediglich eine Gelegenheit für die Obsorgeberechtigten dar, den Kinderwagen auf eigene Gefahr abzustellen und ist nicht als Angebot zum Abschluss eines Verwahrungsvertrags zu verstehen. Keinesfalls kommt durch das Belassen des Kinderwagens ein Verwahrungsvertrag zustande und die DIAKONIE übernimmt in Folge auch keine Haftung. Dasselbe gilt für abgestellte Roller, Fahrräder, Laufräder und andere abgestellte Gegenstände.
- 1.12. Sofern sich die Umstände für die Festlegung der Vertragsinhalte nach Abschluss des Vertrages ändern, ist die DIAKONIE berechtigt, eine Anpassung der entsprechenden Vertragsinhalte an die geänderten Verhältnisse mittels Zusatz zum Aufnahmevertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen an die:den Obsorgeberechtigte:n vorzunehmen. Die:Der Obsorgeberechtigte:n nehmen dieses Recht der DIAKONIE ausdrücklich zur Kenntnis und stimmen diesem zu.

## **2. Bildungs- und Erziehungskooperation**

- 2.1. Mit dem Ansuchen um Aufnahme des Kindes in den evangelischen Kindergarten der DIAKONIE sprechen die Obsorgeberechtigten den Wunsch aus, dass ihr Kind im Einklang mit dem evangelischen Profil begleitet wird. Der Kindergarten versteht sich als eine familienergänzende Bildungseinrichtung. Damit die bestmögliche Bildung und Betreuung für das Kind gewährleistet werden kann, sind ein regelmäßiger Kontakt und Informationsaustausch mit den Obsorgeberechtigten, z. B. Entwicklungsgespräche, notwendig.
- 2.2. Laut dem §4 Abs 3 Wiener Kindergartengesetz haben die Obsorgeberechtigten mindestens einmal im Kindergartenjahr die Möglichkeit zu einem Gespräch mit dem pädagogischen Fachpersonal. In diesem Entwicklungsgespräch tauschen Obsorgeberechtigte und die Pädagog:in ihre wohlwollende Sicht auf die Entwicklung des Kindes aus, um Potenziale zu erkennen und Raum für vielseitige Entwicklung zu geben.

## **3. Vertragsbeginn**

- 3.1. Der Eintritt in den Kindergarten hat grundsätzlich an dem im Aufnahmevertrag festgehaltenen Tag zu erfolgen. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nach vorheriger Absprache mit der Leitung des Kindergartens möglich.
- 3.2. Um den Kindergartenplatz sicherzustellen, ist der Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 120 Euro sowie eine Vorauszahlung in Höhe eines Monatsbeitrags innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsunterzeichnung fällig. Die Vorauszahlung wird der:dem Obsorgeberechtigten auf den ersten Monatsbeitrag gutgeschrieben. Erst nach fristgerechtem Eingang der Beiträge ist der Kindergartenplatz endgültig zugesagt. Das Einlangen dieser Beträge ist somit eine Bedingung für die Rechtskraft des Aufnahmevertrages.

- 3.3. Der erste Monat der Anwesenheit des Kindes gilt als Probemonat. Der Probemonat beginnt mit dem ersten Besuchstag. Während dieser Zeit kann der Aufnahmevertrag sowohl von der Einrichtungsleitung bzw. Stellvertretung als auch von den Obsorgeberechtigten mit sofortiger Wirkung beendet werden. Die Obsorgeberechtigten stimmen diesem beidseitigen Kündigungsrecht ausdrücklich zu. Die Vereinbarung des Probemonats gilt ausschließlich für Neuverträge, wohl aber für jedes Kind gesondert.

Im Falle eines Gruppenwechsels gilt die Probemonatsvereinbarung nicht mehr, ebenso wie für befristete Verträge, die verlängert werden oder in ein unbefristetes Verhältnis übergehen. Wird der Vertrag während des Probemonats aufgelöst, so sind die im Vertrag angeführten Kosten für den ersten Monat zur Gänze zu bezahlen.

## 4. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten

- 4.1. Durch die Kooperation der DIAKONIE mit der Stadt Wien und deren umfangreichen Förderungsangebote kann die elementare Bildung und Betreuung, exklusive Essen und deklarierte Zusatzleistungen, beitragsfrei angeboten werden. Weitere Informationen zur Förderung sind im 5. Absatz zu finden.

Die Zusatzleistungen der DIAKONIE werden im Aufnahmevertrag unter dem Punkt „Pädagogischer Beitrag“ mit Preisen aufgelistet. Dieser wird 12 Mal im Kindergartenjahr eingehoben und deckt über die Förderbeiträge der Stadt Wien hinausgehende Leistungen. Die pädagogischen Beiträge sind auch bei längerem Fernbleiben des Kindes zu entrichten, außerdem auch, wenn der DIAKONIE Kindergarten wegen einer Infektionskrankheit oder aufgrund einer behördlichen Anordnung geschlossen wird. Auch während der Schließtage sowie im Falle der Abwesenheit des Kindes ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.

Zu den Zusatzleistungen zählen a) spezifische Sonderleistungen und b) Leistungen zur Qualitätssicherung;

- a) Spezifische Sonderleistungen: Standortbezogene Sonderleistungen, wie etwaige pädagogische Schwerpunkte (Montessori-Gruppen, MINT-Schwerpunkt, bilinguale Gruppen etc.), Zusatzpersonal über den gesetzlichen Schlüssel hinaus oder Beiträge für längere Öffnungszeiten.
- b) Leistungen zur Qualitätssicherung: Zur Qualitätssicherung werden alle DIAKONIE Kindergärten durch Mitarbeiter:innen des mobilen Qualitätsleistungsteams unterstützt bzw. begleitet. Mobile Entwicklungsbegleiter:innen, Fachberater:innen, Springer:innen und Mentor:innen stehen im pädagogischen Alltag regelmäßig zur Verfügung und werden zur Unterstützung der ganzheitlichen Entwicklung des Kindes eingebunden. Zur Qualitätssicherung gibt es innerhalb der Schließzeiten des Kindergartens eine Konzeptionswoche, zwei pädagogische Fachtage und einen weiteren Fortbildungstag. Zusätzlich wird die Qualität durch Burnout-Präventionsmaßnahmen, Supervision, Coaching und regelmäßige Teamsitzungen gesichert sowie Maßnahmen zur Mitarbeiter:innenbindung.
- 4.2. Die Beiträge in DIAKONIE Kindergärten sind jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt über SEPA-Lastschrift.
- 4.3. Die Höhe des Essensbeitrags im Kindergarten ergibt sich aufgrund einer Kalkulation für das gesamte Kindergartenjahr inklusive aller Schließ- und Ferienzeiten. Der Essensbeitrag ist somit in allen 12 Monaten des Kindergartenjahrs zu entrichten, es sei denn, das Kind ist in einem Monat an keinem Tag anwesend und der Kindergarten wurde seitens der Obsorgeberechtigten bis zum 15. des Vormonats schriftlich mittels Formular darüber informiert. In diesem Fall ist kein Essensbeitrag zu bezahlen.
- 4.4. Bei Zahlungsrückständen in DIAKONIE Kindergärten werden pro Mahnung Mahnspesen in der Höhe von 5 Euro verrechnet.
- 4.5. Der Kindergarten schließt für alle Kinder eine kollektive Unfallversicherung ab. Der:die Obsorgeberechtigte verpflichtet sich, die anteilige Versicherungsprämie einmal jährlich zu entrichten.

- 4.6. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, Veranstaltungen und Ähnliches in DIAKONIE Kindergärten sind von den Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet. Die Obsorgeberechtigten werden über die detaillierten Kosten per Gruppenaushang im Vorhinein informiert. Die Kostenpflicht entsteht mit Anmeldung zur geplanten Veranstaltung und ist unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme.

Sollten der DIAKONIE bei Nichtteilnahme Kosten von der:dem Veranstalter:in rückerstattet oder auf deren Bezahlung verzichtet werden, so wird dieser Vorteil an die Obsorgeberechtigten des entschuldigten Kindes weitergegeben. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und sonstige kostenpflichtige Aktionen der Kinder werden im Nachhinein bis zum 15. des nachfolgenden Monats verrechnet.

- 4.7. Die DIAKONIE ist berechtigt, den pädagogischen Beitrag anzupassen, wenn sich die bisherige Berechnungs- und Kalkulationsgrundlage des Beitrags maßgeblich verändert hat (z.B. Änderung der gesetzlichen Grundlagen betreffend Arbeitszeit, Urlaubsansprüchen bzw. Ausbildungsstand des Personals, Betreuungsschlüssel, kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltsänderungen, Energiepreiserhöhungen etc.). Eine durch die DIAKONIE einseitig vorgenommene Erhöhung dient lediglich der Abdeckung des genannten Mehraufwandes. Entgeltserhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung bekannt zu geben.
- 4.8. Im Falle von begründeten Lohn- und Preissteigerungen während des Arbeitsjahres wird der pädagogische Beitrag den gestiegenen Kosten angepasst und die Obsorgeberechtigten sind verpflichtet, den erhöhten Beitrag ab dem festgesetzten Datum zu bezahlen.
- 4.9. Für den Fall, dass die:der Obsorgeberechtigte:n mit solch einer Preissteigerung nicht einverstanden ist, hat er:sie das Recht den Vertrag binnen vier Wochen ab Bekanntgabe seitens der DIAKONIE einseitig zu kündigen. Eine solche Kündigung gilt ab jenem ersten Monat, in dem die Preissteigerung wirksam wird.
- 4.10. Im Falle einer individuellen Reduktion der Förderung durch die Stadt Wien sind die Reduktionsbeträge, welche die Stadt Wien reduziert hat, von den Obsorgeberechtigten zu entrichten (siehe Förderbedingungen unter 5.1). Dies betrifft beispielsweise die Änderung des Hauptwohnsitzes von Wien in ein anderes Bundesland.
- 4.11. Gemäß den Abrechnungsmodalitäten der MA 10 dürfen Kinder pro Kindergartenjahr (September bis August) maximal bis zu 8 Wochen durchgehend auf Urlaub gehen oder sich krankmelden, ohne die Förderung durch die Stadt Wien zu verlieren. Demzufolge besteht für den gesamten Zeitraum eines Urlaubs oder Krankenstands von mehr als 8 Wochen kein Anspruch auf die Förderung seitens der Stadt Wien (siehe Förderbedingungen unter 5.1.).
- 4.12. Eingehende Zahlungen werden immer auf die älteste offene Forderung angerechnet. Gegenteilige Widmungen auf Zahlscheinen können aufgrund der automatisierten Verarbeitung nicht berücksichtigt werden.
- 4.13. Die Obsorgeberechtigten haften für alle fälligen Forderungen der DIAKONIE aus der Betreuungsvereinbarung solidarisch.
- 4.14. Im Falle einer Übertragung der Obsorge auf eine nicht im Vertrag genannte Person endet die Zahlungsverpflichtung des:der unterfertigten Obsorgeberechtigten erst, wenn DIAKONIE dem Vertrags- eintritt der:des neuen Obsorgeberechtigten zustimmt.

## 5. Förderung durch die Stadt Wien

5.1. Um einen geförderten Betreuungsplatz anbieten zu können sind die Förderrichtlinien der Stadt Wien zu erfüllen.

- Gültige Kund:innennummer der Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten (durch Anmeldung bei der Datenbank für Wiener Kindergartenkinder)
- Ein aufrechter Elternvertrag muss vorhanden sein
- Das Kind und zumindest ein:eine Obsorgeberechtigte:r haben den Hauptwohnsitz in Wien
- Ihr Kind besucht im selben Monat keine andere elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung
- Ein regelmäßiger Besuch Ihres Kindes von mindestens 16 Wochenstunden (Halbtagsbetreuung) am Standort wird gewährleistet
- Bei ganztägiger Betreuung ist die Besuchsdauer dementsprechend höher. Ausnahme: Kinder im Probemonat (Eingewöhnungszeit) für maximal einen Monat
- Ihr Kind ist nicht mehr als 8 Wochen durchgehend abwesend
- Ihr Kind besucht im Kündigungsmonat den Kindergarten und wechselt nicht den Träger  
 Sofern die Förderbestimmungen erfüllt sind, wird der Betreuungs- und Grundbeitrag seitens der Stadt Wien derzeit wie folgt übernommen (Stand Jänner 2024):

### Förderbeiträge der MA 10 Stand 1. Jänner 2024

Betreuungsbeitrag	Bis 3,5-jährige – ganztags / Teilzeit / halbtags	3,5 bis 6-jährige - ganztags	3,5 bis 6-jährige – Teilzeit	3,5 bis 6-jährige - halbtags
Gültig seit 1.9.2023	€ 314,67	€ 314,67	€ 227,99	€ 186,24
Gültig seit 1.1.2024	€ 333,96	€ 333,96	€ 241,97	€ 197,66

Grundbeitrag	Bis 3,5-jährige – ganztags / Teilzeit / halbtags	3,5 bis 6-jährige – ganztags	3,5 bis 6-jährige – Teilzeit	3,5 bis 6-jährige - halbtags
Gültig seit 1.1.2023	€ 392,68	€ 170,63	€ 170,63	€ 102,91
Gültig seit 1.1.2024	€ 428,61	€ 186,24	€ 186,24	€ 112,33

Förderbeitrag Integrationsgruppen	
Gültig seit 1.1.2024	€ 1.093,21

Sollten die angeführten Bestimmungen nicht erfüllt sein, kann durch die Stadt Wien kein geförderter Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden und zusätzlich zum pädagogischen Beitrag sind die entgangenen Fördermittel und ggf. der Förderbeitrag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen von den Obsorgeberechtigten im Sinne des Punktes 4.9 selbst zu tragen.

- 5.2. Der monatliche Betreuungsbeitrag seitens der MA 10 wird weiters nur gewährt, wenn das Kind und zumindest ein Obsorgeberechtigter den Hauptwohnsitz in Wien haben. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der aktuelle Betreuungsbeitrag zusätzlich zu dem pädagogischen Beitrag und auch ggf. der Förderbeitrag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu entrichten.
- 5.3. Die Stadt Wien kann die Förderrichtlinie und Förderbeiträge einseitig ändern und adaptieren. Sollte sich an den Förderbeiträgen etwas ändern, wird der jeweils gültige Beitrag im Kindergarten mittels Aushang sowie auf der Webseite bekannt gegeben. Die aktuell gültigen Förderbeiträge finden Sie auch unter <https://www.wien.gv.at/bildung/kitergarten/ahs-info/foerderbeitrag-beitragsfreier-kiga.html>
- 5.4. Eine zusätzliche Förderung wird außerdem für Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe in einer Integrationsgruppe gewährt. Es gelten die allgemeinen Förderbestimmungen bzw. Abrechnungsmodalitäten „Beitragsfreier Kindergarten“ der Stadt Wien/MA 10. Voraussetzung für die Gültigkeit des Aufnahmevertrages für einen geförderten Kindergartenplatz für Kinder mit Behinderung/en im Rahmen des „Beitragsfreien Kindergartens“, ist der nachweisliche und aktuell gültige Bezug der erhöhten Familienbeihilfe. Die Förderhöhe der Stadt Wien beträgt 1.093,21 Euro pro Kind und Monat zusätzlich zum Förderbetrag im Rahmen des Modells "Beitragsfreier Kindergarten" (Stand 1. Jänner 2024).  
  
Die gültigen Bescheide der erhöhten Familienbeihilfe sind bei Abschluss des Aufnahmevertrags sowie unaufgefordert spätestens in dem Vormonat, in dem die Gültigkeitsdauer des vorherigen Bescheids endet, an die DIAKONIE zu übermitteln. Für Monate, in denen kein gültiger Bescheid entsprechend dieser Frist übermittelt wurde, müssen die Obsorgeberechtigten die entgangenen erhöhten Förderbeiträge der Stadt Wien zusätzlich zum pädagogischen Beitrag tragen. Gilt für Förderansuchen bis 31.08.2026.
- 5.5. Für Kinder mit Behinderungen in einer geförderten elementaren Bildungseinrichtung wird im Rahmen der Einzelintegration grundsätzlich der höchstmögliche Fördersatz (unabhängig von Alter und gewählter Betreuungsform) gewährt. Voraussetzung ist ein Nachweis, dass eine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.
- 5.6. Die Stadt Wien gewährt Familien, deren Kind/Kinder eine Betreuungseinrichtung (Kindergarten, Kindergruppe oder Tageseltern) in Wien besucht/besuchen als familienfördernde Maßnahme eine Befreiung vom Essensbeitrag. Für jedes Kind ist ein Ansuchen zustellen. Weiter Informationen unter: <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/ahs-info/pdf/info-essen-deutsch.pdf>

## 6. Öffnungszeiten/Schließtage

- 6.1. Die Öffnungszeiten der Kindergärten der DIAKONIE entnehmen Sie bitte dem Aufnahmevertrag des jeweiligen Standortes. Die angegebenen Öffnungszeiten können im Einvernehmen mit den Eltern während des Kindergartenjahres verändert werden.
- 6.2. Mit der Vertragsunterzeichnung stimmen die Obsorgeberechtigten einem regelmäßigen Besuch innerhalb des gewählten Betreuungsmodells zu.
- 6.3. Jedes Fernbleiben (geplante sowie unvorhersehbare Abwesenheiten bzw. ein Krankheitsfall) eines Kindes ist dem Kindergarten vor dem erwarteten Eintreffen des Kindes mitzuteilen.
- 6.4. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit von dem:der Obsorgeberechtigten oder einer von diesem:r bevollmächtigten Person vom Kindergarten abzuholen. Sollte der:die Obsorgeberechtigte:n bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist der Kindergarten umgehend telefonisch zu verständigen. Sollte es zu einer Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit kommen, wird dem:der Obsorgeberechtigten pro angefangener halber Stunde 12 Euro verrechnet.

- 6.5. Unsere Kindergärten haben im Regelfall an maximal 25 Tagen jährlich zusätzlich zu den gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen geschlossen. Bei außerordentlichen betrieblichen Gründen kann der Kindergarten bis zu 30 Tagen jährlich schließen. In diesen Schließtagen kann keine Betreuung im jeweiligen Kindergarten erfolgen. Die Schließtage zu qualitätssichernden Maßnahmen werden zentral durch die Fachbereichsleitung Kindergarten und Hort festgesetzt, die weiteren Schließtage durch die Leitung des Kindergartens. Definitiv schließen die DIAKONIE Kindergärten in jedem Bildungsjahr vom 24.12. - 6.1., während der letzten Ferienwoche vor Schulbeginn (Konzeptionswoche), am Reformationstag (31.10.) und am Karfreitag sowie an allen gesetzlichen Feiertagen. Der:die Obsorgeberechtigte:n wird/werden über die Schließtage rechtzeitig durch einen Aushang im Kindergarten informiert.
- 6.6. Grundsätzlich ist die Kinderbetreuung bei dringendem Bedarf in einem anderen DIAKONIE-Kindergarten bei vorhandenen Kapazitäten möglich.
- Hierzu hat der:die Obsorgeberechtigte die Leitung des Kindergartens über den dringenden Bedarf rechtzeitig zu informieren und gegebenenfalls einen Nachweis zu erbringen (z.B. Nachweis über die Berufstätigkeit). Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in einer anderen Einrichtung der DIAKONIE an den Schließtagen des Kindergartens.
- 6.7. Im Fall von akutem Personalmangel, anderen betriebseinschränkenden Umständen (wie z.B. bauliche Maßnahmen) sowie in allen Ferienzeiten hat DIAKONIE das Recht, einzelne Gruppen des Standortes vorübergehend zusammenzufügen, zu verlegen, oder, sofern dies nicht möglich ist, den Betrieb als Ganzes zu schließen. Sofern die DIAKONIE von diesem Recht Gebrauch macht und einen Ersatzplan für das Kind in einer anderen Gruppe oder an einem anderen Standort der DIAKONIE anzubieten kann, ist der pädagogische Beitrag auch in diesem Fall zu bezahlen.

## 7. Betreuungsmodelle im Kindergarten

- 7.1. Die DIAKONIE bietet in ihren Kindergärten nachstehende Betreuungsmodelle an:

- a. Ganztägiger Besuch: mind. 40, max. 50 Wochenstunden
- b. Teilzeit Besuch: mind. 26, max. 39 Wochenstunden
- c. Halbtägiger Besuch: mind. 16, max. 25 Wochenstunden

Die Früh- bzw. Spätbetreuung vor 08.00, oder nach 16.00 Uhr steht insbesondere für Kinder von Obsorgeberechtigten, die berufstätig sind, zur Verfügung.

- 7.2. Änderungen der Betreuungsform sind grundsätzlich nur mit Monatsbeginn (1. Werktag im Monat) möglich, bis zum 15. Tag des Vormonats zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten. Ein Wechsel von einem Betreuungsmodell in ein anderes kann mittels Formulars bei der Einrichtungsleitung beantragt werden. Je nach vorhandenen Kapazitäten kann die Betreuungszeit verändert werden, es besteht jedoch kein Anspruch darauf. Alle angegebenen Betreuungsmodelle können nur innerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens angeboten und in Anspruch genommen werden.

## 8. Aufsichtspflicht

- 8.1. Die Aufsichtspflicht für Kindergartenkinder beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine:n Mitarbeiter:in des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch den:die Mitarbeiter:in an die Obsorgeberechtigten oder an eine von den Obsorgeberechtigten zur Abholung berechtigte Person (siehe hierzu Punkt 9.).
- 8.2. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb den der Kinderbetreuung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer Pädagog:in bzw. Assistent:in stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der Obsorgeberechtigten oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

## 9. Abholberechtigte

- 9.1. Abholberechtigt sind grundsätzlich die Obsorgeberechtigten.
- 9.2. Die Obsorgeberechtigten können eine oder mehrere Personen schriftlich benennen, die berechtigt ist/sind, das Kind aus dem Kindergarten abzuholen.
  - a. Solche Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
  - b. Bei einer Abholung durch bevollmächtigte Personen ist dem Personal des Kindergartens eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person dem Kindergarten nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass sie:er den Mitarbeiter:innen nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität mittels Ausweises nachzuweisen.
  - c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person besteht, sind die Mitarbeiter:innen des Kindergartens verpflichtet, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls wird der:die Obsorgeberechtigte von den Mitarbeiter:innen des Kindergartens umgehend verständigt.
  - d. Bei gemeinsamer Obsorge genügt die schriftliche Abholberechtigung durch einen Obsorgeberechtigten. Widersprechen sich allerdings die Wünsche der gemeinsam Obsorgeberechtigten kann die DIAKONIE auf eine übereinstimmende Willenserklärung bestehen.
- 9.3. Bei ungebührlichem Benehmen (z.B. unter Einfluss von Suchtmitteln Stehende, aggressives Verhalten) der Obsorge- bzw. Abholberechtigten gegenüber dem Personal des Kindergartens sowie gegenüber Kindern und anderen Personen im Kindergarten kann durch die Leitung des Kindergartens des Hauses verwiesen werden sowie mündlich oder schriftlich ein Hausverbot erteilt werden. Sofern alle Obsorgeberechtigten mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Kindergartenleitung umgehend schriftlich eine:er Abholberechtigte:er mitzuteilen.
- 9.4. Ist keine abholberechtigte Person bekannt, kann eine Betreuung nicht erfolgen. Dann sind die Pädagog:innen berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

## 10. Erkrankung bzw. Verdacht auf Erkrankung eines Kindes

- 10.1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten bzw. schon auf Grund des Verdachtes auf eine Infektionskrankheit, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen um eine gesundheitliche Gefährdung der Kinder zu vermeiden. Dies gilt auch für alle Abholberechtigten.
- 10.2. Die Leitung des Kindergartens ist vom Auftreten oder im Verdachtsfall einer Infektionskrankheit ehestmöglich zu benachrichtigen.
- 10.3. Die Bestimmungen der Ziffern 10.1. und 10.2. kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.
- 10.4. Jedes krankheitsbedingte Fehlen (nicht nur Infektionskrankheiten) ist unverzüglich zu melden. Sofern es sich nur um kleine Infekte oder Ähnliches handelt (max. 5-10 Werktag Abwesenheit), wird keine Ärzt:innenbestätigung benötigt. Die DIAKONIE kann jedoch in Zweifelsfällen eine Ärzt:innenbestätigung verlangen. Diese ist auf Kosten der Obsorgeberechtigten bereitzustellen.
- 10.5. Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung, wenn vom Kindergarten gefordert, durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. Allfällig anfallende Kosten sind von den Obsorgeberechtigten zu tragen. Bei Nissen- und Lausbefall ist eine Bestätigung des Bezirksgesundheitsamtes oder eine ärztliche Bestätigung über Laus- und Nissenfreiheit vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung ist der Besuch des Kindergartens wieder zulässig.
- 10.6. Im Kindergarten werden weder Medikamente verabreicht, noch dürfen sie mitgebracht werden oder für andere Kinder zugänglich in der Garderobe aufbewahrt werden. Die Regelung bezieht sich auf

sämtliche Arzneimittel einschließlich beispielsweise Hustensäften, Desinfektionsmitteln und homöopathische Produkte. Ausgenommen ist die Verabreichung von Medikamenten auf Grund einer chronischen Erkrankung. Es bedarf einer Zusatzvereinbarung, um die erforderlichen Maßnahmen sachgerecht umsetzen zu können.

- 10.7. Bei chronisch kranken Kindern müssen die erforderlichen Maßnahmen mit der Leitung des Kindergartens und der Ärztin:dem Arzt des Kindes abgesprochen werden. Diesen obliegt es gemeinsam mit der Leitung des Kindergartens zu beurteilen, ob die besonderen Anforderungen des Kindes durch die Mitarbeiter:innen berücksichtigt und erfüllt werden können. Jedenfalls hat eine Schulung des zuständigen Personals durch eine Ärzt:in zu erfolgen. Diese Schulung ist von den Obsorgeberechtigten zu organisieren und zu bezahlen. Ist dies nicht möglich, kann ein chronisch krankes Kind nicht aufgenommen werden.
- 10.8. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Betretungsregelungen für unsere Kindergärten auch in Hinblick auf die Vermeidung der Ausbreitung von Krankheiten einseitig durch die DIAKONIE erlassen werden können und dass die Einrichtung von Obsorgeberechtigten und anderen Abholberechtigten nur unter Einhaltung dieser Vorschriften betreten werden darf.
- 10.9. Allergien und Unverträglichkeiten müssen mittels ärztlichen Attests nachgewiesen werden.

## **11. Beendigung des Betreuungsvertrages**

- 11.1. Der Kindergartenenaufnahmevertrag endet mit 31. August des Jahres, in dem die Unterrichtspflicht beginnt, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf. Für befristete Verträge gilt: Kinder, die bereits im vorigen Kindergartenjahr den Kindergarten besucht haben und noch nicht unterrichtspflichtig sind, werden in den Folgejahren bevorzugt aufgenommen.
- 11.2. Den Vertragspartner:innen der DIAKONIE wird das Recht eingeräumt, den Vertrag bis zum vereinbarten Vertragsbeginn aufzulösen. Für den Fall, dass die schriftliche Kündigung einen Monat vor Vertragsbeginn bei der Leitung einlangt, wird die Vorauszahlung in Höhe eines Monatsbeitrages rückerstattet, jedoch verbleibt der Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 120 Euro bei der DIAKONIE.
- Für den Fall der späteren Bekanntgabe der Kündigung verbleibt der Verwaltungskostenbeitrages sowie auch die Vorauszahlung in der Höhe eines Monatsbeitrages bei der DIAKONIE.
- 11.3. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzen schriftlich zu kündigen. Während der Kündigungsfrist verpflichtet sich die:der Obsorgeberechtigte den vollen Monatsbeitrag zu entrichten. Wenn das Kind innerhalb der Frist den Kindergarten nicht mehr besucht, wird der geförderte Betreuungsbeitrag in Höhe des jeweils gültigen Fördersatzes der Stadt Wien laut angemeldeter Betreuungsform und Alter des Kindes fällig.
- 11.4. Die DIAKONIE kann aus besonders wichtigen Gründen den Aufnahmevertrag auch mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären und das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausschließen. In diesem Fall endet die Zahlungspflicht der Obsorgeberechtigten mit Ablauf des Monats des Ausschlusses.
- Wichtige exemplarisch angeführte Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Folgende:
- a. unter Bedachtnahme der Interessen/Gesundheit anderer Kinder, wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch eine Schädigung der anderen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist,
  - b. bei Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsbeginns, wenn innerhalb der darauffolgenden zwei Wochen keine Kontaktaufnahme des:der Obsorgeberechtigten mit der Leitung des Kindergartens erfolgt,

- c. bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen,
  - d. bei Zuwiderhandeln des ausgesprochenen Hausverbotes gegenüber den Obsorgeberechtigten,
  - e. bei ungebührlichem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den Mitarbeiter:innen des Kindergartens, der dort betreuten Kinder oder anderer anderen Personen,
  - f. Nichtbezahlung des Monatsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung.
- 11.5. Die Kündigung seitens der Obsorgeberechtigten hat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich an die Einrichtungsleitung zu erfolgen. Die Kündigung seitens der DIAKONIE hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen und ist den Obsorgeberechtigten entweder persönlich zu überreichen oder an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu richten. Die Kündigung gilt dennoch als wirksam zuge stellt, wenn die zuletzt bekannt gegebene Anschrift nicht mehr aufrecht ist und der Obsorgeberechtigte die Änderung seiner Anschrift nicht der DIAKONIE bekannt gegeben hat.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1. Auf Einrichtungen, welche nicht in Wien angesiedelt sind, finden die Bestimmungen des 5. Absatzes betreffend die Förderung der Stadt Wien sowie die Bestimmungen mit Verweisen auf das Wiener Kindergartengesetz keine Anwendung. Es gilt, falls vorhanden, das entsprechende Pendant des jeweiligen Bundeslandes.
- 12.2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages an sich.
- 12.3. Für alle auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Aufnahmeverträge entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für die DIAKONIE sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig, sofern sich aus den Bestimmungen des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes keine andere Zuständigkeit ergibt.